LANDTAG
NIEDERSACHSEN

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentlichen Teile der 54. Sitzung

des Petitionsausschusses

am 10. Juni 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. **Beratung öffentlicher Eingaben**

   Eingaben 01530/11/19, 01662/11/19, 01651/11/19 4

2. **Beratung nicht öffentlicher und ggf. vertraulicher Eingaben**

   (in nicht öffentlicher und ggf. vertraulicher Sitzung) 15

3. **Veröffentlichung von Eingaben nach § 51 Abs. 2 GO LT**

   (in nicht öffentlicher Sitzung) 16

4. **Öffentliche Anhörung im Petitionsausschuss**

   Verfahrensfragen 17

5. **Jährlicher Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses nach § 54 Abs. 4 GO LT für das Jahr 2025**

   Fortsetzung der Beratung 18

   Beschluss 18

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Rüdiger Kauroff (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Marten Gäde (SPD)
3. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
4. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
6. Abg. Antonia Hillberg (i. V. der Abg. Annette Schütze) (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU)
8. Abg. Veronika Bode (CDU)
9. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
10. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
11. Abg. Christian Frölich (CDU)
12. Abg. Sina Maria Beckmann (GRÜNE)
13. Abg. Nicolas Mülbrecht Breer (GRÜNE)
14. Abg. Holger Kühnlenz (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Weigel,
Regierungsoberamtsrat Diedrich,
Regierungsoberamtsrat Gutzler.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:00 Uhr bis 14:51 Uhr und 15:28 Uhr bis 15:45 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die öffentlichen Teile der 49. und der 51. Sitzung.

***

Tagesordnungspunkt 1:

Beratung öffentlicher Eingaben

Eingabe 01530/11/19

Christoph Ostendorf, 28857 Syke
Betr. Wahrung des Abstandsgebots zwischen Besoldungsgruppen

Berichterstatterin Abg. **Saskia Buschmann** (CDU) bedankt sich für die schriftliche Beantwortung der von ihr vorgelegten Fragen und schlägt vor, diese Eingabe der Landesregierung als Material zu überweisen, da diese für die zweite Hälfte des laufenden Jahres eine erneute Befassung mit diesem Thema angekündigt habe.

Vors. Abg. **Rüdiger Kauroff** (SPD) lässt zunächst über die weitergehende Beschlussempfehlung - „Material“ - und anschließend über den Vorschlag von Berichterstatter Abg. Mülbrecht-Breer - „Sach- und Rechtslage“ - abstimmen.

Nachdem der **Ausschuss** den Vorschlag „Material“ gegen die Stimmen der CDU-Fraktion mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt hat, empfiehlt er dem Landtag folgenden Beschluss:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, AfD
Ablehnung: CDU
Enthaltung: -

Eingabe 01662/11/19

Landesinnungsverband des niedersächsischen Friseurhandwerks
Sebastian Kunde, 30459 Hannover
Betr. Rückzahlung von Corona-Soforthilfen des Landes Niedersachsen und des Bundes

Die Berichterstatter hatten um eine ergänzende mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung - MW und NBank - gebeten.

*Am 21. Juli 2026 übersandte das MW eine ergänzende Unterlage (**Anlage**) mit acht Anlagen (Antragsformulare und Musterbescheide) per E-Mail an die Landtagsverwaltung, auf die nachfolgend verwiesen wird.*

Berichterstatter Abg. **Christian Frölich** (CDU): In meiner Funktion als Kreishandwerksmeister werde ich des Öfteren von Kolleginnen und Kollegen aus der Friseurinnung angesprochen, die sich mit der jetzigen Situation nach wie vor etwas überfordert fühlen. Im *Göttinger Tageblatt* hieß es vor einiger Zeit sinngemäß: Man kann nicht irgendetwas versprechen und hinterher „Ätsch, bätsch!“ sagen.

Es scheint mir eine Frage der Kommunikation zu sein, die im Vergleich zu anderen Bundesländern vielleicht etwas unglücklich gelaufen ist. Frau Beckmann und ich möchten uns heute über

den Stand der Dinge informieren lassen. Ich habe Anfang 2026 einen Überblick von Herrn Kiesewetter erhalten, wie viele Verfahren noch offen sind, wie viele Klagen und Widersprüche eingereicht worden sind.

Ich möchte wissen: Sind wir mittlerweile an einem Punkt angelangt, an dem der Aufwand im Ministerium und in der NBank im Vergleich zu den noch erzielbaren Rückläufen viel zu hoch ist? Oder befindet sich das alles noch in einem wirtschaftlichen Bereich? Außerdem interessiert mich, wo das eigentliche Kommunikationsproblem lag; das war auch schon ein Thema bei Podiumsdiskussionen, an denen NBank-Vertreter und ich teilgenommen haben.

LMR **Franz** (MW): Gerne nehmen wir noch einmal zum Bereich der Corona-Hilfen Stellung. Dieser Bereich beschäftigt uns bereits seit einer Reihe von Jahren, insbesondere auch das heute in Rede stehende Programm der Corona-Soforthilfen. Bei ihm handelt es sich um das erste Corona-Hilfsprogramm, auf das noch viele andere gefolgt sind.

Zu den Dimensionen: In dem von mir im MW geleiteten Bereich Wirtschaftsförderung haben wir normalerweise je Jahr mit 200 bis 300 Fällen der Wirtschaftsförderung mit einem Fördervolumen von größenordnungsmäßig 100 Millionen Euro zu tun. In den drei Corona-Jahren haben wir allein in meinem Referat 7,5 Milliarden Euro mit 350 000 Fällen umgesetzt. Daran wird die Dimension der Corona-Hilfen deutlich.

Die Corona-Soforthilfen waren seinerzeit das erste Programm, das unmittelbar nach dem Ausbruch der Pandemie aufgelegt worden ist. Es richtete sich ausschließlich an kleine Unternehmen. Es war zunächst als reines Landesprogramm aufgelegt worden und bestand als solches für wenige Tage. Nachdem sich seinerzeit auch der Bund zu einem solchen Programm durchgerungen hat, haben wir es auf ein Bundesprogramm umgestellt.

Für Hilfen nach diesem Programm gingen knapp 140 000 Anträge mit einem Volumen von etwas mehr als 900 Millionen Euro ein. Von diesen 900 Millionen Euro hat sich am Ende ungefähr die Hälfte als Förderungen herausgestellt, die tatsächlich dazu gedient haben, Notsituationen von den Unternehmen abzuwenden. Zum Glück hat der Lockdown nicht so lange gedauert, wie man anfangs - als die Anträge gestellt worden sind - befürchtet hat. Ein erheblicher Teil der anfangs befürchteten finanziellen Folgen des Lockdowns ist letztlich nicht eingetreten. Dass die Folgen weniger gravierend waren, als man zur Antragstellung befürchtet hat, hat am Ende dazu geführt, dass Mittel in erheblicher Höhe - insgesamt 435 Millionen Euro - zurückgefordert werden mussten.

Der weit überwiegende Teil der Rückforderungen ist auf freiwilliger Basis beglichen worden. Bis heute sind über 320 Millionen Euro freiwillig zurückgezahlt worden. Damit sind Rückforderungen in Höhe von rund 115 Millionen Euro offen. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um Rückforderungen gegenüber Unternehmen und Einpersonengesellschaften, die auf all die Bemühungen der NBank überhaupt nicht reagiert haben. Das ist ein Punkt von wesentlicher Bedeutung: Bei solchen Massenprogrammen sind wir besonders - noch mehr als sonst - darauf angewiesen, dass die betroffenen Unternehmen und Personen mitarbeiten, indem sie die benötigten Daten zur Verfügung stellen und in eine Kommunikation eintreten.

Herr Frölich, Sie haben die Kommunikation angesprochen. Das ist sicherlich ein Punkt. Vonseiten der NBank ist aktiv kommuniziert worden: Immer wieder sind Hilfeempfänger angeschrieben worden. Ihnen ist ein umfangreiches Berechnungstool für die Abrechnung zur Verfügung gestellt

worden. Seitens der NBank hat es also große Anstrengungen im Bereich der Kommunikation gegeben. Das haben die meisten Unternehmen aufgenommen, sind in eine entsprechende Kommunikation mit der NBank getreten und haben die erforderlichen Informationen geliefert.

Aber bis heute haben wir mit rund 15 000 Fällen zu tun, in denen die Kommunikation sehr einseitig verläuft: Das heißt, die NBank hat den Kontakt gesucht und die Unternehmen angeschrieben, aber es hat kein Feedback gegeben. Das ist äußerst unerfreulich; denn sobald sich jemand hierbei der Mitarbeit verweigert, führt das in ganz normaler Umsetzung der Landeshaushaltsordnung unmittelbar zum Vollwiderruf der Förderung.

Ich denke, das wird jeder hier verstehen. Wir haben vor wenigen Tagen ein Gespräch mit der Steuerberaterkammer Niedersachsen geführt. Dabei hatte ihr Präsident, Herr Güntzler, betont, dass es selbstverständlich sei - das kann ich von unserer Seite aus nur unterstreichen -, dass niemand, der seinerzeit von Corona wirtschaftlich betroffen gewesen sei, am Ende besser dastehen solle, als es vorher der Fall gewesen sei.

Das beschreibt den Begriff der Überkompensation sehr gut, um den sich viele Zeitungsberichte, Diskussionen und Gespräche ranken. Die seinerzeit zur Verfügung gestellten Hilfen - Soforthilfen und alle darauf folgenden Corona-Hilfsprogramme - sollten und sollen bis zum heutigen Tage dazu dienen, Notsituationen von Unternehmen abzuwenden, gegebenenfalls entstehende Insolvenzen zu verhindern, Arbeitsplätze zu sichern und einen möglichst reibungslosen Ablauf des gesamten Geschehens um die Corona-Pandemie zu ermöglichen.

Deshalb wurde in allen Veröffentlichungen seitens der NBank und auch in den Gesprächen, die wir mit dem Bund geführt haben, sowie in den Verwaltungsvereinbarungen und Handlungsanweisungen immer wieder deutlich gemacht, dass bestehende Schäden soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen, dass aber die Schadenshöhe auch die logische obere Begrenzung für eine Förderung ist. Es kann keine Hilfe bzw. Förderung erfolgen, die die Schadenshöhe übersteigt - das wäre die Überkompensation. Ich denke, das wird jedem einleuchten; denn wir sprechen hier über die Verwendung öffentlicher Mittel, die selbstverständlich sparsam einzusetzen sind. Genau nach diesem Motto haben wir die Förderung umgesetzt; so gehen wir bis heute vor.

Dabei gehen wir mit sehr viel Augenmaß vor. Wir setzen alle Instrumente ein, die uns die Landeshaushaltsordnung bietet - und zwar ab dem ersten Tag -: Ratenzahlungen, Stundungen und Niederschlagungen.

Das oberste Ziel ist immer, zu verhindern, dass ein Unternehmen, das Fördermittel ganz oder teilweise zurückzahlen muss, durch diese Rückzahlung in eine neue Notsituation und im ungünstigsten Fall sogar in die Insolvenz gerät. Das wollen wir um jeden Preis verhindern. Dazu bedarf es aber einer Mitarbeit durch das Unternehmen. Überhaupt nicht hilfreich ist, wenn Unternehmen nicht mit der NBank kommunizieren und sich auf die Abfragen der Bank nicht melden.

Gerade in den letzten Wochen und Monaten wurde immer wieder versucht, eine Parallele zu anderen Bundesländern zu ziehen, die andere Verwaltungsverfahren und Situationen haben, insbesondere zu Baden-Württemberg und Hessen. Wir haben uns vor allem die hessische Herangehensweise sehr genau angesehen. Dort wurde zunächst ein Moratorium aufgelegt, und nun fasst man dort bestimmte Dinge an. Ich kann Ihnen mitteilen, dass all das, was die Hessen jetzt als Neuerungen und Erleichterungen im Verfahren verkünden, von der NBank bereits seit Jahren umgesetzt wird. Wir haben von Anfang an auch Personalausgaben als ausgabenrelevant aner-

kannt. Wir haben von Anfang an Tilgungsleistungen anerkannt. Das sind die beiden wesentlichen Punkte, die das von Hessen vorgestellte Verfahren ausmachen. Außerdem - ich habe es schon erwähnt - ist es eine Selbstverständlichkeit, dass wir auch die Instrumente, die uns das Haushaltsrecht zur Verfügung stellt - Ratenzahlung, Stundung, Niederschlagung - von Anfang an genutzt haben. Das alles ist für uns nichts Neues! Das Besondere an der hessischen Situation resultiert im Wesentlichen daraus, dass man dort ein Moratorium aufgelegt hatte und die letzten eineinhalb Jahre an der Stelle keine Antragsbearbeitung in größerem Umfang vorgenommen hat. Deshalb schiebt man dort noch einen riesigen Berg an offenen Fällen vor sich her.

Wir haben, wenn man alle Fälle sieht, mittlerweile fast 98 % der Corona-Hilfefälle abgearbeitet, schlussabgerechnet und rechtskräftig. Und wie in jedem Bereich gibt es eine kleinere Anzahl an offenen Fällen - besonders problematische Fälle, vor Gericht anhängige Fälle, Fälle mit Widerspruch -, die natürlich noch in der Bearbeitung ist.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern - das betrifft insbesondere Baden-Württemberg - hat die NBank vor Gericht nicht einen einzigen Fall verloren. In allen Fällen wurden die Richtigkeit unserer Rechtsauffassung und die Rechtmäßigkeit der niedersächsischen Verwaltungsverfahren bestätigt. Von daher gehen wir davon aus, dass das auch in zukünftigen Fällen und - um auf die Petition zu sprechen zu kommen - auch in den hier relevanten Fällen so sein wird. Wir sehen keine Notwendigkeit und auch keine Möglichkeit, in diesen Fällen zu einer anderen Behandlung zu kommen; denn wir haben einen Großteil der Fälle abgearbeitet. In einer sehr großen Zahl der Fälle wurden die betreffenden Teile der Hilfen zurückgezahlt. Auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann man jetzt nicht im laufenden Verfahren zugunsten der Unternehmen, die hinter der Petition stehen, umkehren und neue Kriterien einziehen. Das würde bedeuten: Man müsste all das, was in der Vergangenheit schon passiert ist und von den Gerichten schon als rechtmäßig bestätigt worden ist, infrage stellen. Das lässt sich überhaupt nicht machen.

Berichterstatterin Abg. **Sina Maria Beckmann** (GRÜNE): Vielen Dank für diese Darlegung. Ich möchte feststellen: Nur weil Hessen zurzeit für sich gute Werbung macht, heißt das nicht, dass Niedersachsen den dortigen Leistungen nachsteht, sondern Niedersachsen macht das, was in Hessen neu ist, eigentlich schon von Anfang an - ohne aber Werbung für sich zu machen. Das ist ein gewisses Understatement: Niedersachsen kümmert sich, ohne darüber viel zu reden.

In der Petition geht es letztlich aus der Sicht der Friseurinnung darum: Es hieß, wir erhalten einen Zuschuss, der nicht zurückzuzahlen ist. - Herr Franz, Sie kennen diese Petition in allen Einzelheiten. Sicherlich haben Sie hin und wieder mit Unternehmen zu tun, die Ihnen das genau so darlegen.

Aus meiner kommunalen Tätigkeit kann ich berichten, dass auch die Stadt Jever Hilfen bereitgestellt hat. Die Stadt ging genauso vor, wie Sie es vorgetragen haben. Es gab alle Möglichkeiten: Wenn man festgestellt hat, dass ein Unternehmen gleichsam doppelt bezuschusst wurde, wurde klargestellt, dass niemand durch den Corona-Lockdown bessergestellt werden soll, sondern es ging um eine Hilfe, damit jeder so gut wie möglich durch die Zeit kommt. Für Rückzahlungen gab es Stundungen, Ratenzahlungen, Gespräche dazu usw. Ich finde es gut, dass auch das Land so vorgeht.

Meine Frage: Die Unternehmen, über die wir jetzt sprechen, sind diejenigen, die nicht mit der NBank ins Gespräch kommen wollen, sondern wohl meinen: Das ist jetzt auf meinem Konto, das

ist jetzt mein Geld, und darüber brauchen wir auch nicht mehr zu reden? - Das habe ich stark vereinfacht ausgedrückt. Das Problem ist also, dass diese Unternehmen gar nicht erreicht werden, sodass es keine andere Möglichkeit gibt, als den vollen Betrag der Förderung zurückzufordern. Wie handhaben Sie das en détail?

LMR **Franz** (MW): Auf die Details geht gleich die NBank ein. Die Gruppe, die Sie angesprochen haben und die auch ich erwähnt habe, macht dabei einen ganz entscheidenden Teil aus. Natürlich gibt es auch Fälle, in denen die Kommunikation in der Vergangenheit funktioniert hat, dann aber von den Unternehmen Widerspruch eingelegt oder auch der Klageweg beschritten worden ist. Aber bisher hat man sich immer einigen können, oder die Klagen sind zugunsten der NBank ausgegangen. Bislang ist in keinem einzigen Fall unsere Rechtsauffassung infrage gestellt worden.

In den Darstellungen und Diskussionen führt ein Satz immer wieder zu Missverständnissen: *Selbstverständlich* sind die seinerzeitigen Hilfeleistungen ein Zuschuss und müssen nicht zurückgezahlt werden, wenn der Anspruch auf die Hilfe *bestand*. Es wurde ja kein Darlehen ausgezahlt. Wenn jemand einen wirtschaftlichen Schaden von beispielsweise 5 000 Euro hatte und eine Förderung in dieser Höhe erhielt, dann ist es völlig unstrittig, dass die Förderung zu Recht erfolgte. Wenn aber jemand zum Beispiel 10 000 Euro erhalten hatte, aber nur einen Schaden von 3 000 Euro zu beklagen hatte, dann müssen 7 000 Euro - die Überkompensation - zurückgezahlt werden. Das leuchtet eigentlich jedem ein. Das ist der Begriff der Überkompensation, den wir in sehr vielen Veröffentlichungen betont haben; denn wir sprechen hier über Steuergeld, das sparsam eingesetzt werden muss. Da ist es von vornherein klar - das ist einer der ehernen Grundsätze des Haushaltsrechts -, dass eine solche Überkompensation ausgeschlossen ist.

Frau **Bischoff** (NBank): Ich leite in der NBank den Bereich „Zuschuss Arbeitsmarkt“ und bin damit zuständig für die operative Abwicklung der Corona-Hilfen.

Wir haben, wie Herr Franz bereits darstellte, mit zwei Fallgruppen zu tun:

Erstens die Unternehmen, die wir gar nicht erreichen. Das sind die rund 15 000 Unternehmen, die wir mehrfach angeschrieben haben. Bei ihnen fehlt die Rückmeldung zu der Einnahmen-Ausgaben-Situation im Förderzeitraum komplett. Von daher bestand für uns keine Möglichkeit, überhaupt zu überprüfen, ob die Förderung jeweils berechtigt war, ob also durch Corona ein Schaden entstanden ist. Aufgrund dieser komplett fehlenden Rückmeldungen und Mitwirkung müssen wir aktuell davon ausgehen, dass kein Anspruch auf die Förderung besteht, sodass wir diese Förderbescheide voll widerrufen haben. Alle diese Widerrufe sind in der Regel bestandskräftig geworden, weil auch auf unsere Schlussbescheide keine Reaktion erfolgt ist.

Das sind Aufgaben, die im Rahmen der Vollstreckung anstehen; es ist zu klären, ob überhaupt noch Gelder zurückfließen können, in welchem Rahmen das gegebenenfalls möglich ist oder ob wir die genannten Maßnahmen gemäß LHO ergreifen, also eventuell am Ende auch die Niederschlagung.

Zweitens gibt es die Gruppe der streitigen Fälle im Kontext der erwähnten Überkompensation. Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens haben wir festgestellt, dass diesen Unternehmen zu hohe Förderbeträge ausgezahlt worden sind und dass der Schaden also nicht so hoch ist, sodass wir die Förderung anteilig zurückgefordert haben.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD): Sind den Unternehmen mittlerweile alle Forderungen überbracht worden? Oder müssen noch weitere Unternehmen damit rechnen, von Ihnen Post zu bekommen?

Ich habe mit verschiedenen Leuten und Unternehmen über das Thema gesprochen - normale Gespräche, nicht wegen der Petition -, darunter ein Einzelunternehmer, der eigentlich keine Corona-Hilfen haben wollte. Er ist angeschrieben worden, dass er diese Hilfszahlung bekommen kann. Dann hatte er bei der Stelle angerufen und gefragt, ob er das Geld zurückzahlen muss. Nein, auf keinen Fall, das ist eine einmalige Hilfe, war die Antwort.

Ein Kneipier sagte mir, auf Teilzahlungen hätte man sich gar nicht eingelassen, sondern er musste das Geld auf einmal zurückzahlen. Jetzt höre ich von Ihnen aber von Ratenzahlungen und von Gesprächen.

Diese Unterschiede in den Informationen erstaunen mich.

LMR **Franz** (MW): Die NBank hat den Unternehmen gerade Ratenzahlungen von Anfang an angeboten; darauf haben wir Wert gelegt. Das haben wir sehr intensiv nach außen getragen und in die Fachöffentlichkeit und die Öffentlichkeit der Unternehmen gegeben. Mir ist keine Ausnahme davon bekannt. Wir wollten es den Unternehmen ja von vornherein ermöglichen, Überzahlungen auf eine Weise zurückzuführen, die den Geschäftsbetrieb möglichst wenig belastet. Das ist einer der Grundsätze, die wir schon sehr früh mit der NBank hierzu abgestimmt hatten. Ich kann mir keinen Fall mit einer gegenteiligen Aussage von uns vorstellen. Ich kann mir nur vorstellen, dass es zu einem Missverständnis gekommen ist, oder - das ist Spekulation; ich kenne diese Fälle ja nicht - es handelte sich nicht um eine Förderung aus unserem Landesprogramm; denn seinerzeit haben auch Kommunen Förderungen angeboten. Diese Fördersummen waren geringer. Vielleicht hat man da im einen oder anderen Fall entschieden, dass kleinere Beträge von nur einigen hundert Euro auf einmal zurückgezahlt werden sollen.

Frau **Bischoff** (NBank): Dazu möchte ich ergänzen, dass es in unserem Haus auch unabhängig von den Corona-Hilfen ein ganz normaler Verwaltungsvorgang ist, dass wir immer eine Ratenzahlungsmöglichkeit anbieten, wenn überzahlte Fördermittel an uns zurückgezahlt werden müssen. Mir ist nicht bekannt, dass wir das in diesen Fällen anders gemacht haben.

Sie fragten ferner, ob bereits alle Unternehmen den abschließenden Bescheid erhalten haben. Bislang konnten wir rund 1 000 Bescheide noch nicht im ersten Versuch zustellen; das sind Postrückläufer, die als unzustellbar bei uns zurückgekommen sind. Damit wir das Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß abschließen können, ermitteln wir derzeit mit sehr hohem Personalaufwand Adressen, damit wir diese letzten Bescheide dann noch im zweiten und dritten Versuch zustellen können. Am Ende könnte das auch in der öffentlichen Zustellung enden. Wir arbeiten aber daran, das zu vermeiden.

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Die Petenten berufen sich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und führen Hessen und Baden-Württemberg an. Auf das Vorgehen in diesen beiden Bundesländern sind Sie hinsichtlich der Anerkennung der Position eingegangen. Aber die Petenten verweisen auch auf die Aussetzung der Rückforderungen in der Vergangenheit. Bitte ziehen Sie dazu einen Vergleich, ob es in den Bundesländern verschiedene Vorgehensweisen gibt, was die Rückzahlungsverpflichtungen angeht.

In der Petition wird das Thema Vertrauensschutz gesondert angeführt; auch das ist mir sehr wichtig. Dazu möchte ich wissen, wie die Bescheide gestaltet gewesen sind. Ich war schon während der Corona-Pandemie im Landtag und kann mich sehr wohl an die Ankündigung erinnern, dass die Hilfen nicht zurückgezahlt werden müssen. Damit ergibt sich die Frage, wie die Bescheide gestaltet gewesen sind. Sind darin die Hilfen ausdrücklich als nicht zurückzuzahlen bezeichnet worden? Hieß es darin, dass keine Belege eingereicht werden müssen, sondern dass die Hilfe pauschalisiert erfolgt? Auf diese Aussagen und den Vertrauensschutz bezieht sich ja der Petent. Mich interessiert also, wie die Kommunikation gelaufen ist und wie in den Bescheiden formuliert worden ist.

Abschließend eine Nachfrage: Beziehen sich die noch ausstehenden 115 Millionen Euro auf die Beträge, die nicht belegt sind? Wenn zum Beispiel meine Friseurin geltend macht, wann und wo sie Ausfälle zu verkraften hatte, sind die entsprechenden Hilfen dann nicht zurückzuzahlen gewesen? Ist nur der Teil der Förderung, dem keine Belege über Ausfälle gegenüberstehen, noch offen?

LMR **Franz** (MW): Ich fange mit der letzten Frage an: Die 115 Millionen Euro beziehen sich auf alle Unternehmen, die seinerzeit eine Soforthilfe erhielten, also nicht nur auf Friseure. Ein ganz großer Teil dieses Betrags bezieht sich auf Unternehmen, die bis heute nicht reagiert haben. Von den insgesamt 435 Millionen Euro, die aus dem Bereich der Soforthilfen zurückgefordert werden müssen, haben wir bereits 320 Millionen Euro erhalten - größtenteils freiwillig.

Dass es ein allgemeines Kommunikationsdefizit gegeben hätte und dass man die Aussagen generell so hätte verstehen müssen, dass das Geld - ich drücke es sehr deutlich aus - verschenkt worden sei, sehe ich nicht. Wir haben einen Bescheid in die Sitzung mitgebracht, aus dem ich den entscheidenden Satz zitieren möchte:

> „Bitte zahlen Sie das zu viel erhaltene Geld unter Angabe der Antrags- und Vertragsnummer an die IBAN … zurück.“[1]

Hier wird in einem Absatz auf den Begriff der Überkompensation eingegangen. Wenn eine Zahlung im Umfang des bestehenden Anspruchs auf eine Hilfe erfolgt ist, dann ist diese Zahlung nicht zurückzuzahlen. Das ist ein Zuschuss. Und wenn zu viel ausgezahlt worden ist, weil sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass der Schaden - ich bleibe bei meinem Beispiel -, der zunächst mit 10 000 Euro prognostiziert worden war, am Ende mit 3 000 Euro geringer war? Anfangs - um bei dem Unternehmen Probleme gar nicht erst entstehen zu lassen - sind aufgrund dieser Prognose 10 000 Euro ausgezahlt worden. Dann müssen bei diesem Schaden die übrigen 7 000 Euro zurückgezahlt werden. Ich glaube, das leuchtet jedem ein. Das bedeutet *nicht,* dass die grundsätzliche Aussage, dass die Hilfeleistung als Zuschuss gewährt worden ist, infrage zu stellen ist. Das bedeutet *nur,* dass sich der Betrag der Hilfe danach richtet, wie groß der eingetretene Schaden ist.

Darauf ist in den Bescheiden an verschiedenen Stellen immer wieder hingewiesen worden, unter anderem mit dem fett gedruckten Satz, den ich eben vorgelesen habe.

---

[1] **Anlage**, darin ANLAGE 3

In diesem Zusammenhang ist auch der Antrag auf Corona-Hilfen interessant: Dort musste explizit angekreuzt werden:

> „Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle einer Überkompensation die zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen ist.“[2]

Man sollte sich natürlich die Anträge, die man stellt, und die Bescheide, die man erhält, tatsächlich durchlesen. Und das ist hier nicht in mikrokleiner Schrift geschrieben - das ist von den Antragstellenden explizit anzukreuzen gewesen. Das war also allen bekannt.

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Mich interessiert insbesondere der Bescheid mit der Bewilligung der Hilfe. Wie ist da im Jahr 2020 formuliert worden? Sie erhalten 10 000 Euro als nicht zurückzuzahlende Hilfe? Oder: Dieser Betrag ist zurückzuzahlen? Oder: Wir werden uns eine Rückforderung vorbehalten?

LMR **Franz** (MW): Das war ein Zitat aus dem Bescheid zur Gewährung einer Billigkeitsleistung. Ich lese das Zitat noch einmal vor, diesmal in einem größeren Zusammenhang:

> „Die Leistung dient der Regulierung fortlaufender erwerbsmäßiger Verbindlichkeiten (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten). Sie ist für Zwecke des Unternehmens einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben oder einer nachträglich festgestellten Überkompensation zurückgefordert werden.
>
> Jeder Kunde kann Leistungen bis max. zur Höhe der Bundes-/Landes-Soforthilfe erhalten, die ab dem 31.03.2020 beantragt werden konnten. Sollten Sie zusätzlich Leistungen aus der ‚Niedersachsen-Soforthilfe Corona‘ erhalten haben, die ab dem 24.03.2020 beantragt werden konnten“

- das war das reine Landesprogramm, das ich eingangs erwähnte und das nur ein paar Tage lief, weil es noch kein Bundesprogramm gab -,

> „ist dieser Betrag auf die Bundes-/Landes-Soforthilfe anzurechnen. Den Betrag aus der ‚Niedersachsen-Soforthilfe Corona‘ haben Sie dann zu viel erhalten. **Bitte zahlen Sie das zu viel erhaltene Geld <u>unter Angabe der Antragsnummer</u> … zurück**.
>
> Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen, die diesen Antrag betreffen, zu informieren. Insbesondere ist über eine im Nachhinein entstandene **Überkompensation** (Sie haben mehr erhalten, als Sie tatsächlich benötigen) zu informieren.“[3]

Jetzt könnte ich weiter vorlesen.

Sie sehen: Auch im Bescheid ist dieser Bereich der Überkompensation ausführlich dargestellt worden. Es war sowohl im Antrag als auch im Bescheid wirklich jedem, der eine Hilfe erhalten hat, ersichtlich, dass es diese Problematik der Überkompensation gibt oder geben kann.

Diese Überkompensation resultierte gegebenenfalls daraus, dass wir im Gegensatz zu anderen Förderprogrammen im Voraus gezahlt haben. Im Bereich der normalen Wirtschaftsförderung

---

[2] **Anlage**, darin ANLAGE 4
[3] **Anlage**, darin ANLAGE 5

wird immer nach dem Erstattungsprinzip agiert: Ein Unternehmen reicht eine Rechnung ein, und auf dieser Grundlage wird anteilig gefördert. Bei den Corona-Hilfen sind wir von diesem Prinzip der Nachträglichkeit abgewichen und haben auf der Grundlage von Prognosedaten ausgezahlt. Deshalb wird eine Schlussabrechnung notwendig, die bezüglich der Höhe der Förderung vom Antrag abweichen kann.

Frau **Bischoff** (NBank): Das haben wir als allgemeine Formulierung sowohl in den Antragsunterlagen als auch im Bewilligungsbescheid jedem Antragsteller mitgeteilt. Die Rückforderung wird mit einem gesonderten Schlussbescheid geltend gemacht. Auch darin wird darauf hingewiesen, dass die Rückforderung entweder erfolgt, weil sich aus den rückgemeldeten Zahlen eine Überkompensation ergeben hat, oder weil die Mitwirkung fehlte - falls gar keine Daten im Rahmen des Rückmeldeverfahrens an uns übermittelt worden sind.

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Diese Antwort reicht mir aus. Bitte stellen Sie uns jeweils ein Muster des Antragsformulars und des Bewilligungsbescheids zur Verfügung (**Anlage**).

Berichterstatter Abg. **Christian Frölich** (CDU): Ich glaube, diese Petition stellt ein Stück weit auf die FAQ-Antworten vom 27. März 2020 ab, wo auf die Frage „Muss ich den Zuschuss zurückzahlen?“ wie folgt geantwortet wird: „Nein, es handelt sich hier um eine Billigkeitsleistung, die nicht zurückgezahlt werden muss.“

Vielleicht wäre es gut gewesen, wenn man noch einen Halbsatz hinzugefügt hätte, dass dabei keine Überkompensation eintreten darf und überzahlte Beträge zurückzuzahlen sind. Dann wäre dieses Missverständnis wohl nicht entstanden.

Die Petition wurde vom Landesinnungsverband des niedersächsischen Friseurhandwerks gestellt. Deshalb möchte ich wissen, wie viele Friseurbetriebe noch Corona-Hilfen zurückzahlen müssen, also Teil dieser 115 Millionen Euro sind. Wie viele offene Widerspruchsverfahren gibt es? Wie viele von den 15 000 nicht erreichbaren Hilfsempfängern sind Friseurbetriebe? Lässt sich das aus dem Zahlenwerk ableiten?

Oder können Sie uns mitteilen, wie viele Ratenzahlungen, Stundungen und Niederschlagungen bereits vereinbart worden sind?

LMR **Franz** (MW): Die NBank wird die Daten zu Ihrer letzten Frage ermitteln können.[4]

Zu Ihrer Frage nach der Zahl der Friseurbetriebe: Wir haben damals die Daten zu dem Programm nicht nach Branchen aufgeschlüsselt. Von daher dürfte es schwierig werden, zu ermitteln, um wie viele Friseurbetriebe es sich handelt. Aber man kann die Daten nach der Unternehmensbezeichnung strukturieren; aber diese ist nicht immer eindeutig.

Zu Ihrer Aussage zu den FAQ-Antworten: In den FAQ heißt es: „Muss ich den Zuschuss zurückzahlen?“ - „Nein“. - Es folgt die Erläuterung, die Sie vorgelesen haben. Blättert man allerdings zwei Seiten weiter, kommt man zu einer Frage, mit der durchaus auf den Bereich der Überkompensation eingegangen wird: „Was ist noch zu beachten?“ - „Die Billigkeitsleistung ist zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Förder-

[4] **Anlage**

maßnahmen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen."

Das mussten wir unter anderem auch wegen der ganzen Reihe von kommunalen Förderprogrammen so handhaben; sie sind hier angesprochen worden. Zum damaligen Zeitpunkt wusste niemand, wie viele Anträge bei den verschiedenen Fördermittelgebern gestellt werden. Auch von daher muss es eigentlich jedem einleuchten, dass sich die Grenze für die Gesamtförderung in Form von Corona-Hilfen automatisch aus der Höhe des Schadens ergibt.

Berichterstatter Abg. **Christian Frölich** (CDU): Bitte unternehmen Sie diesen Versuch, die Zahl der betroffenen Friseurunternehmen - körpernahe Dienstleistungen - durch eine Eingrenzung ungefähr zu ermitteln.

LMR **Franz** (MW): Die NBank nimmt das mit. Wir werden versuchen, Ihnen Zahlen zur Verfügung zu stellen.

Berichterstatter Abg. **Christian Frölich** (CDU): Frau Beckmann als andere Berichterstatterin und ich hatten uns verständigt, dass wir die heute gegebenen Informationen auswerten und dann zur nächsten Sitzung zu einem Vorschlag kommen.

Der **Ausschuss** kommt überein, die Beratung der Eingabe in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

Eingabe 01651/11/19

Gerald Wilms, 30559 Hannover
Betr. Niedersächsisches Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) - Ermöglichung einer Reerdigung"

Berichterstatterin Abg. **Sina Maria Beckmann** (GRÜNE) erklärt einleitend, sie empfehle ebenso wie Berichterstatter Abg. Frölich, den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Sie erinnert daran, dass das Thema Reerdigung bereits mehrfach im Petitionsausschuss behandelt worden sei. Nach der derzeitigen Rechtslage sei diese Bestattungsform in Niedersachsen nicht zugelassen. Zur Umsetzung des Anliegens der Petition müsste das Niedersächsische Bestattungsgesetz geändert werden, was aber in Anbetracht der Fülle der noch anstehenden Gesetzgebungsvorhaben in der laufenden Legislaturperiode mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr erreicht werden könne.

Insofern könne das Anliegen des Petenten in dieser Legislaturperiode faktisch nicht mehr umgesetzt werden, weshalb sie, Beckmann, „Sach- und Rechtslage" empfehle. Allerdings bedauere sie diesen Umstand sehr; denn die Eingabe zeige einen ernsthaften und offenen Umgang mit den letzten Momenten des Lebens, mit dem - zusammen mit weiteren Eingaben zu diesem Thema und anderen Diskursen - ein gesellschaftlicher Wandel in der Bestattungskultur deutlich werde. Immer mehr Menschen wünschten sich individuelle Wahlmöglichkeiten, was die Bestattung angehe. Von daher seien die Behandlung dieser Eingabe und die Beratungen zu diesem Thema im Ausschuss und in den Fraktionen zu begrüßen. Sie, Beckmann, hoffe, dass sich der Landtag auch zukünftig mit dem Thema befassen werde.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD) folgt der Argumentation von Berichterstatterin Abg. Beckmann, dass man über das Thema Bestattung neu und anders denken sollte. Jeder solle selbst bestimmen können, wie er bestattet werden wolle. Allerdings könne er sich der Schlussfolgerung „Sach- und Rechtslage“, weil eine Änderung des Bestattungsgesetzes in dieser Legislaturperiode nicht mehr erreichbar erscheine, nicht anschließen. Vielmehr plädiere er für „Material“; denn in dieser Frage des Bestattungsrechts müsse es Veränderung geben. Mit dem Vorschlag der beiden Berichterstatter werde das Thema aber beiseitegeschoben. Mit „Material“ werde hingegen ein Arbeitsauftrag erteilt, und das Thema gerate nicht in Vergessenheit.

Vors. Abg. **Rüdiger Kauroff** (SPD) lässt zunächst über die weitergehende Beschlussempfehlung - „Material“ - und anschließend über den Vorschlag der Berichterstatter - „Sach- und Rechtslage“ - abstimmen.

Nachdem der **Ausschuss** den Vorschlag „Material“ gegen die Stimme der AfD-Fraktion mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt hat, empfiehlt er dem Landtag folgenden Beschluss:

Der Einsender ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE
Ablehnung: AfD
Enthaltung: -

***

Tagesordnungspunkt 2:

Beratung nicht öffentlicher und ggf. vertraulicher Eingaben

Der **Ausschuss** behandelt diesen Tagesordnungspunkt in **nicht öffentlicher** und ggf. **vertraulicher** Sitzung. Darüber werden gesonderte Niederschriften erstellt.

***

Tagesordnungspunkt 3:

Veröffentlichung von Eingaben nach § 51 Abs. 2 GO LT

Der **Ausschuss** behandelt diesen Tagesordnungspunkt in **nicht öffentlicher** Sitzung. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

***

Tagesordnungspunkt 4:

Öffentliche Anhörung im Petitionsausschuss

Eingabe 01818/11/19

Julia Drüphake, 29223 Celle
Betr. Erhalt und kostendeckende Finanzierung der Dietrich-Bonhoeffer-Klinik (Suchtklinik für Kinder und Jugendliche) in Großenkneten

Vors. Abg. **Rüdiger Kauroff** (SPD) teilt mit, zu dieser Eingabe lägen mehr als 5 000 Mitzeichnungen vor.

Nach kurzer weiterer Aussprache beschließt der **Ausschuss** einstimmig, die Anhörung für den 19. August 2026 um 11:15 Uhr vorzusehen und den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung die Teilnahme an dieser Anhörung anheimzustellen und ihnen gemäß § 94 Abs. 2 GO LT eine beratende Stimme sowie das Rederecht einzuräumen.

Terminplanung von öffentlichen Anhörungen

Der **Ausschuss** verständigt sich im Zuge der Anhörungsplanung darauf, neben den regulär für die Durchführung von öffentlichen Anhörungen eingeplanten Sitzungsterminen auch bis zu zwei Anhörungen an Tagen, in denen reguläre Sitzungen stattfinden, bei der Terminplanung zu berücksichtigen.

***

Tagesordnungspunkt 5:

Jährlicher Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses nach § 54 Abs. 4 GO LT für das Jahr 2025

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Entwurf des Tätigkeitsberichts, per E-Mail durch die Landtagsverwaltung am 1. Juni 2026 an die Ausschussmitglieder versandt

Abg. **Veronika Bode** (CDU) legt Wert darauf, dass der in Broschürenform veröffentlichte Tätigkeitsbericht auch den Abdruck der Aussprache zum Tätigkeitsbericht im Juni-Plenum enthalte. - RR **Weigel** (LTverw) kündigt an, die Broschüre werde zum einen um Vorworte der Präsidentin des Landtags und des Ausschussvorsitzenden sowie zum anderen um die Niederschrift über die Aussprache zum Tätigkeitsbericht ergänzt. Die gedruckten Exemplare würden nach der Sommerpause 2026 vorliegen.

Ferner regt Abg. **Veronika Bode** (CDU) an, die Aktualität der Fotos zu prüfen. - RR **Weigel** (LTVerw) bittet um die Übermittlung aktualisierter Fotos bis zum 16. Juni 2026, 12 Uhr. - Nach kurzer weiterer Aussprache verständigt sich der **Ausschuss** darauf, in die Broschüre auch ein Foto des Ausschusses aufzunehmen, das in der Plenarmittagspause am 24. Juni 2026 aufgenommen werden solle.

Beschluss

Der **Ausschuss** stimmt dem vorliegenden Entwurf für den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025 einstimmig - bei Abwesenheit des Mitglieds der AfD-Fraktion - zu und bittet den Ältestenrat, über den Bericht eine Aussprache im Juni-Plenum vorzusehen.

***

Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Ref. 35 21.07.2025
Bearbeiter: Thomas Ding ☎ -78 16

Referat P3
im Hause

Nachreichung Unterlagen gemäß Protokoll der 54. Sitzung des Petitionsausschusses am 10.06.2026 zur Eingabe 01662/11/19

Rückzahlung von Corona-Soforthilfen des Landes Niedersachsen und des Bundes

I. Abschätzung der betroffenen Friseurbetriebe im Rahmen der Soforthilfen

Die NBank hat im Nachgang der Ausschusssitzung den Versuch unternommen, die vorgelegten Zahlen methodisch genauer einzugrenzen mittels einer Auswertung über Branchenkennziffern. Hierfür wurden die Branchenkennziffern „Frisör- und Kosmetiksalons, Day-Spas u. ä. 96200“ sowie „Frisör- und Barbiersalons 96210“ als geeignete Suchkriterien identifiziert und verwendet.

Es wurden jedoch nicht bei allen im System vermerkten Bewilligungen Branchenkennziffern hinterlegt, so dass die durchgeführte Auswertung mit gewissen Ungenauigkeiten behaftet ist.

Ausgehend von allen Bewilligungen im Förderprogramm 780 (Soforthilfen) hat diese Suche ergeben, dass von in Gänze 139.741 vermerkten Anträgen in diesem System 24.398 Anträge keiner Branche zugeordnet werden können. Damit verbleiben zunächst insgesamt 114.343 Anträge mit einer Branchenzuordnung.

Davon lassen sich nach der oben genannten Auswertung 2.662 Anträge den beiden Branchencodes mit Friseurbezug zuordnen.

Damit belaufen sich die Anträge, die der Friseurbranche methodisch zuzuordnen sind auf einen Anteil von rund 2 % bezogen auf das Gesamtaufkommen an Bewilligungen.

Wie viele Ratenzahlungen, Stundungen und Niederschlagungen sind bereits vereinbart worden sind?

Die Anzahl der Rückforderungen liegt bei 1.284 Vorgängen (von ursprünglich 2.384 bewilligten Anträgen) mit einem Gesamtvolumen von 7.742.959,27 Euro.

Davon wurden bereits 778 Rückforderungen mit einem Volumen von 4.217.877,10 Euro gegenüber der Bewilligungsstelle beglichen.

Im NBank-System für Ratenzahlungen wird keine Branche erfasst, so dass eine Auswertung zu Friseuren nach Auskunft der NBank nicht möglich ist.

Aktuell sind in der NBank rund 1110 aktive Ratenzahler in den Soforthilfen und ca. 287 unbefristete Niederschlagungen (über alle Branchen hinweg) zu verzeichnen.

Anzahl der Friseurbetriebe, die noch Corona-Hilfen zurückzahlen müssen?

Insgesamt sind nach erfolgter Auswertung noch 506 Rückforderungen mit einem Volumen von 3.525.082,17 Euro offen.

Wie viele offene Widerspruchsverfahren gibt es?

Es wurden in den nach Branchenschlüssel der Friseurbranche zuzuschreibenden Anträgen insgesamt 262 Widersprüche erhoben und im weiteren Verlauf bisher 12 Klagen eingereicht. Bisher hat sich die Verwaltungspraxis der NBank in allen Klageverfahren bestätigt.

II. Ergänzung Muster Bescheid sowie Antragsformular

Gemäß Protokoll der 54. Sitzung des Petitionsausschusses wurde MW gebeten, Muster eines Antragsformulars und eines Bewilligungsbescheides zu übermitteln.

MW hat bei der bewilligenden NBank diese anonymisierten Muster angefordert. Diese liegen nun vor und sind als Anlagen beigefügt. Hierbei handelt es sich um die Muster der Bescheide für Soforthilfen, wie sie zu den unterschiedlichen Bewilligungsszenarien verwendet worden sind.

Die Datumsangaben hinter den Bescheiden stellen nicht die Daten der Bescheid-Anpassungen dar. Die Bescheide der Soforthilfe II mit Mitteln des Bundes wurden im Förderzeitraum in Absprache nach Vorgaben des Bundes in einzelnen Abschnitten redaktionell angepasst. Die technischen Umsetzungen sind dann zeitverzögert in die Vorlagen der NBank übernommen worden.

Die hierzu als ANLAGEN 1 bis 8 angeführten (anonymisierten) Muster weisen sowohl im Antragsformular selbst als auch im Bescheid auf den Aspekt der Überkompensation hin bzw. es wird der Hinweis gegeben, dass Änderungen seitens der Antragsteller gegenüber der Bewilligungsstelle NBank im Rahmen der Mitteilungspflichten anzuzeigen sind.

ANLAGE 1: Antragsformular SH1 = Muster Antrag Soforthilfe I des Landes (Bewilligungszeitraum März 2020)

ANLAGE 2: Bewilligungsbescheid SH1 (Beispiel vom 15.04.2020) = Muster Bewilligungsbescheid Soforthilfe I des Landes

ANLAGE 3: Bewilligungsbescheid SH1a (Beispiel vom 07.05.2020) = Muster überarbeiteter Bewilligungsbescheid Soforthilfe I des Landes mit einem Hinweis zur Überkompensation

ANLAGE 4: Antragsformular SH2 = Muster Antrag Soforthilfe II mit Mitteln des Bundes inkl. Erklärungen zur Kenntnisnahme einer möglichen Überkompensation

ANLAGE 5: Bewilligungsbescheid SH2 (Beispiel vom 22.04.2020) = Muster Bewilligungsbescheid Soforthilfe II mit Mitteln des Bundes (mit einem Hinweis zur Überkompensation sowie mit Passus zur Anrechnung einer erhaltenen SH1)

ANLAGE 6: Bewilligungsbescheid SH2a (Beispiel vom 05.05.2020) = Muster Bewilligungsbescheid Soforthilfe II mit Mitteln des Bundes (mit einem Hinweis zur Überkompensation und ohne Passus zur Anrechnung der SH1)

ANLAGE 7: Bewilligungsbescheid SH2b (Beispiel vom 29.05.2020) - Muster Bewilligungsbescheid Soforthilfe II mit Mitteln des Bundes (mit einem Hinweis zur Überkompensation, ohne Passus zur Anrechnung der SH1, mit Hinweis „Abwarten zur tatsächlichen der Ausgaben- und Einnahmeentwicklung zur Ermittlung des tatsächlichen Zuschussbedarfes“)

ANLAGE 8: Bewilligungsbescheid SH2c (Beispiel vom 06.04.2020) – Muster Bewilligungsbescheid Soforthilfe II mit Mitteln des Bundes (mit einem Hinweis zur Überkompensation, ohne Passus zur Anrechnung der SH1)

gez. Ding

NBank
Wir fördern Niedersachsen

Antragsformular, Versionsnummer: 1
16.06.2026 11:00:26, 419

Der Antrag ist elektronisch auszufüllen und elektronisch einzureichen bei der

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank
Günther-Wagner-Allee 12 - 16
30177 Hannover

! **Ausfüllhinweis**: Wenn Sie mit dem Cursor kurz auf den Eingabefeldern verweilen, erhalten Sie Hilfetexte !

Antrag

auf Gewährung und Auszahlung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona

Hinweis: Beachten Sie bitte, dass im Rahmen dieser Richtlinie nur kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe antragsberechtigt sind.

1. Antragsteller/in

Name des Unternehmens / der Einrichtung

Name des Unternehmens / der Einrichtung

Anrede

Vorname Geschäftsführer

Name Geschäftsführer

Telefon

Telefax

Mobil

E-Mail

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Ortsteil

Ansprechpartner

Entsprechen die Kontaktdaten dem o. g. Antragsteller? **Nein (bitte ausfüllen)**

Anrede

(Vorname

Nachname

Telefon

Telefax

Mobil

E-Mail

Bankverbindung

IBAN

BIC

Kontoinhaber (sofern abweichend vom Antragsteller)

2. Angaben zum Unternehmen

Unter dem folgenden Link finden Sie eine Auflistung aller gültigen Branchenschlüssel: Branchenschlüsselverzeichnis (WZ 2008)

Branchenschlüssel / WZ-Kode

Bitte wählen Sie die für Ihr Unternehmen zutreffende Branchenbezeichnung aus und tragen in diesem Formular den "WZ 2008 Kode" ein.

Rechtsform

Status

Umsatzsteuer-ID (sofern vorhanden)

DE

Wirtschaftsbereich

Wenn Sie keine Umsatzsteuer-ID haben, lassen Sie dieses Feld bitte leer. Geben Sie bitte **nicht** Ihre persönliche Steuernummer an.

Es handelt sich um ein Start-up nach der Definition des BVDS (innovativ, stark wachsend oder mit Wachstumspotential) und ist nicht älter als 5 Jahre.

2.1 Jahresumsatz, Bilanzsumme und Beschäftigte der letzten zwei abgelaufenen Geschäftsjahre für das gesamte Unternehmen.

Bestehen Verflechtungen (z. B. in Form von Beteiligungen) gemäß der KMU-Definition der EU* mit anderen Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen Gebietskörperschaften o. ä.?

*(Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20.5.2003, S. 36.)

Bitte machen Sie hier Angaben zu Umsatz, Bilanzsumme und Beschäftigtenzahl im letzten und vorletzten abgelaufenen Geschäftsjahr. Bei noch nicht vorliegenden Zahlen, z.B. Existenzgründungen, geben Sie bitte Planzahlen an.
Bestehende Verflechtungen sind bei Ihren Angaben zu Umsatz, Bilanzsumme und Beschäftigtenzahl zu berücksichtigen. Hilfestellung bei der Berechnung der Beteiligungsverhältnisse bietet unser KMU-Prüfschema unter
https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Formulare/Antragstellung/KMU-Prüfschema.pdf

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Sofern Sie keine vollständigen Angaben machen können, tragen Sie in die jeweiligen Felder bitte eine Null ein. Dies könnte der Fall sein, wenn Sie nicht bilanzieren.

Jahr	Umsatz	Bilanzsumme	Beschäftigte

Anzahl der Beschäftigten zum Antragszeitpunkt

2.2 Unternehmensgröße

Bitte geben Sie hier die Größe Ihres Unternehmens an.
Kleinstunternehmen (kleiner 10 Beschäftigte (JAE), Umsatz oder Bilanzsumme kleiner 2 Mio.).
Kleines Unternehmen (10-49 Beschäftigte (JAE), Umsatz oder Bilanzsumme kleiner 10 Mio.).
Mittleres Unternehmen (50-249 Beschäftigte (JAE), Umsatz kleiner 50 Mio. oder Bilanzsumme kleiner 43 Mio.).

Hinweis: Beachten Sie bitte, dass im Rahmen dieser Richtlinie nur kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe antragsberechtigt sind.

3. Förderbedarf

Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage im Sinne der Ziffer 4.1. der Richtlinie wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent, verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz, im Vorjahr ergibt (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate - Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) und/oder
- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde und/oder
- die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Von einem Liquiditätsengpass im Sinne der Ziffer 4.2 ist auszugehen, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen. Eigenmittel im Sinne der Richtlinie ist das verfügbare liquide Vermögen.

Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass (kurze Erläuterung)

Die Höhe der Soforthilfe richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten (JAE), bitte treffen Sie hier die entsprechende Auswahl.

Euro Soforthilfe

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank Günther-Wagner-Allee 12 -16 30177 Hannover Telefon 0511 30031-333 Telefax 0511 30031-11333 info@nbank.de www.nbank.de

4. Erklärungen

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit
Ich bestätige/ wir bestätigen die Vollständigkeit und die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

Ich erkläre/ Wir erklären, dass die Bedingungen der gültigen Richtlinie bekannt sind und anerkannt werden.

4.2 Subventionserhebliche Tatsachen
Mir/Uns ist bekannt, dass folgende in diesem Antrag (inklusive dieser Erklärungen) anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

- Ziffern 1 Antragsteller/in, 2 Angaben zum Unternehmen, 3 Förderbedarf

Mir ist/ Uns sind weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
Mir/Uns sind auch die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen einer Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Änderungen zu Angaben, die in diesem Antrag als subventionserhebliche Tatsachen bezeichnet werden, ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.

4.3 Datenspeicherung und Datenschutz
Mir/Uns ist bekannt, dass die NBank und das zu beteiligende Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung alle in diesem Antrag angegebenen personen-/unternehmensbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und soweit dies zur Aufgabenerfüllung der NBank erforderlich ist, erheben, elektronisch verarbeiten, speichern und einander übermitteln sowie auswerten.
Die zur Verfügung gestellten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, soweit ich der NBank dazu nicht eine entsprechende Einwilligung erteilt habe. Darüber hinaus kann eine Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden erfolgen, soweit die NBank aufgrund der einschlägigen Gesetze bzw. eines Gerichtsbeschlusses zu einer solchen Übermittlung berechtigt und/oder verpflichtet ist/sind (z. B. an Prüfstellen wie dem Landesrechnungshof). Die NBank und ggfs. von ihr beauftragte Dienstleistungsunternehmen sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
Mir ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sowie der NBank auf Datenträgern in anonymisierter Form zum Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Förderung verarbeitet und gespeichert werden.

4.4 Sonstige Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin
Mir/Uns ist bekannt, dass ich die im Falle einer Überkompensation (Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen) erhaltene Soforthilfe (Billigkeitsleistung) zurückzahlen muss.

Ich nehme/ Wir nehmen davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Soforthilfe besteht.

Einer etwaigen Überprüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte stimme ich zu. Für diesen Zweck bewahre ich/ bewahren wir die für die Förderung relevanten Unterlagen ab Gewährung der Billigkeitsleistung 10 Jahre lang auf.

Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Vermögen einzusetzen, d.h. gebundenes Vermögen ist nicht zu aktivieren. So sind z.B. nicht anzurechnen: langfristige Altersversorgung, Aktien, Immobilien oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden. Bei Personengesellschaften kann ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180,00 Euro pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers berücksichtigt werden. Ich erkläre/ Wir erklären, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z.B. laufende Verpflichtungen zu zahlen.

Ich erkläre/ Wir erklären, dass über das Vermögen meines/unseres Unternehmens kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und ich/wir nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet bin/sind oder mir/uns diese nicht abgenommen wurde.

Ich habe/ Wir haben davon Kenntnis genommen, dass sich die Bewilligungsstelle eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen vorbehält.

Ich versichere/ Wir versichern, dass die existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/ oder der Liquiditätsengpass durch die Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden ist/sind.

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist über das Kundenportal der NBank elektronisch zu übermitteln.
Eine Einreichung der Antragsunterlagen auf dem Postweg (in Papierform) ist nicht erforderlich.

Datum	Name und Funktion der/des Antragstellenden
Ort	

Hinweis! Dem Antrag auf Gewährung und Auszahlung der „Niedersachsen-Soforthilfe Corona“ sind zwingend folgende Unterlagen beizufügen, bzw. im Kundenportal hochzuladen (Bitte beachten Sie, dass sonst die Gewährung und Auszahlung der Soforthilfe nicht möglich ist.):

1. De-minimis-Erklärung
2. Nachweis der Unternehmung:
Kopie der Gewerbeanmeldung oder
des Handelsregisterauszugs oder
Auszug Genossenschaftsregister oder
Bestätigung der Anmeldung beim Finanzamt – Nachweis der Umsatzsteuernummer (freie Berufe)

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank Günther-Wagner-Allee 12 -16 30177 Hannover Telefon 0511 30031-333 Telefax 0511 30031-11333 info@nbank.de www.nbank.de

NBank
Wir fördern Niedersachsen

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Hannover, 15. April 2020

Antrags-Nr. _____
(bitte stets angeben)

Niedersachsen

Gewährung einer Billigkeitsleistung

Niedersachsen-Soforthilfe Corona
Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe (Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.03.2020 gewähren wir Ihnen eine Billigkeitsleistung zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirschaftslage und/oder von Liquiditätsengpässen, die durch die Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden ist, in Höhe von

10.000,00 Euro

(in Worten: Zehntausend Euro).

Die Billigkeitsleistung wird aus Mitteln des Landes Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung des gewährten Betrages erfolgt auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto.

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen, die diesen Antrag betreffen, zu informieren. Insbesondere ist über eine im Nachhinein entstandene Überkompensation (Sie haben mehr erhalten als Sie tatsächlich benötigen) zu informieren. Eine Überkompensation kann durch die Gewährung weiterer Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder Leistungen aus anderen Fördermaßnahmen oder ähnlichem entstehen.

Eine nachträgliche Überprüfung kann durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte erfolgen. Für diesen Zweck sind alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang im **Original** aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen.
Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12 – 16
30177 Hannover
Telefon 0511 30031-0 Telefax 0511 30031-300
info@nbank.de www.nbank.de Twitter @nbank_de

Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Sitz: Hannover
HRA 201010
Gläubiger-ID
DE 79 NBK 00000164320

Die im Zusammenhang mit der beantragten Billigkeitsleistung stehenden Daten werden auf Datenträgern der NBank und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung gespeichert und in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik verwendet.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24.12.2013). Die Gesamtsumme der Ihrem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren, abgestellt auf das laufende und die zwei vorangegangenen Jahre, 200.000,00 Euro nicht übersteigen.

Für die beigefügte De-minimis-Bescheinigung gilt die o. g. Aufbewahrungsfrist. Sie ist auf Aufforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht fristgerecht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Billigkeitsleistung wird zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

Diese Bescheinigung – insbesondere der darin angegebene Beihilfewert – ist bei zukünftigen Beantragungen von Allgemeine-De-minimis-, Agrar-De-minimis-, Fisch-De-minimis- und DAWI-De-minimis-Beihilfen des Unternehmens und mit ihm relevant verbundenen Unternehmen innerhalb des laufenden und der folgenden zwei Kalenderjahre zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren kann gem. §1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig sein.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre NBank

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage
– De-minimis-Bescheinigung

BILGEW01 / 15.04.2020 / R1770674 / D540612 - ABADOC

NBank
Wir fördern Niedersachsen

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Hannover, 7. Mai 2020

Antrags-Nr. [ ]
(bitte stets angeben)

Niedersachsen

Gewährung einer Billigkeitsleistung

Niedersachsen-Soforthilfe Corona
Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe (Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 27.03.2020 gewähren wir Ihnen eine Billigkeitsleistung zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirschaftslage und/oder von Liquiditätsengpässen, die durch die Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden ist, in Höhe von

5.000,00 Euro

(in Worten: Fünftausend Euro).

Die Billigkeitsleistung wird aus Mitteln des Landes Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung des gewährten Betrages erfolgt auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto.

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen, die diesen Antrag betreffen, zu informieren. Insbesondere ist über eine im Nachhinein entstandene **Überkompensation** (Sie haben mehr erhalten als Sie tatsächlich benötigen) zu informieren. Eine Überkompensation kann durch die Gewährung weiterer Soforthilfen des Bundes oder Landes, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder Leistungen aus anderen Fördermaßnahmen oder ähnlichem entstehen. **Bitte Zahlen Sie das zu viel erhaltene Geld unter Angabe der Antrags- und Vertragsnummer an die IBAN DE69 2505 0000 1601 0044 16 zurück.** Die Antrags- und Vertragsnummer finden Sie auf ihrem Kontoauszug. Es sind die Nummern mit einem A bzw. einem V davor. Wenn Sie zusätzlich als Verwendungszweck „Soforthilfe Rückzahlung wegen Überförderung" angeben, sind Sie mit der Rückzahlung auch Ihrer Informationspflicht nachgekommen.

Eine nachträgliche Überprüfung kann durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12 – 16
30177 Hannover
Telefon 0511 30031-0 Telefax 0511 30031-300
info@nbank.de www.nbank.de Twitter @nbank_de

Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Sitz: Hannover
HRA 201010
Gläubiger-ID
DE 79 NBK 00000164320

Vorstand:
Michael Kiesewetter
Dr. Ulf Meier

BILGEW02 / 07.05.2020 / R1921600 / D588034 - ABADOC

dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte erfolgen. Für diesen Zweck sind alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang im **Original** aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen.
Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der beantragten Billigkeitsleistung stehenden Daten werden auf Datenträgern der NBank und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung gespeichert und in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik verwendet.

Bei der bewilligten Billigkeitsleistung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 vom 24.12.2013). Die Gesamtsumme der gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren, abgestellt auf das laufende und die zwei vorangegangenen Jahre, 200.000,00 Euro bzw. 100.000,00 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, nicht übersteigen.

Dieses Schreiben dient als De-minimis-Bescheinigung und es gilt die o. g. Aufbewahrungsfrist. Sie ist auf Aufforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht fristgerecht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Billigkeitsleistung wird zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

Diese Bescheinigung – insbesondere der darin angegebene Beihilfewert – ist bei zukünftigen Beantragungen von allgemeinen-De-minimis-, Agrar-De-minimis-, Fisch-De-minimis- und DAWI-De-minimis-Beihilfen des Unternehmens und mit ihm relevant verbundenen Unternehmen innerhalb des laufenden und der folgenden zwei Kalenderjahre zu berücksichtigen. Der Beihilfewert entspricht der vollen Bewilligungssumme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren kann gem. §1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig sein.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre NBank

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Aufgrund technischer Prozesse ist es möglich, dass Sie diesen Bescheid mehrfach erhalten.

BILGEW02 / 07.05.2020 / R1921800 / D588034 - ABADOC

NBank
Wir fördern Niedersachsen

Antragsformular, Versionsnummer: 2 06.04.2020 11:24:44, 688

Der Antrag ist zwingend elektronisch auszufüllen und elektronisch per E-Mail einzureichen bei der

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank

antrag@soforthilfe.nbank.de

! **Ausfüllhinweis**:
Bitte nutzen Sie zum Ausfüllen dieses Formulars ausschließlich die **aktuellste Version des Adobe Acrobat Reader.**
Wenn Sie mit dem Cursor kurz auf den Eingabefeldern verweilen, erhalten Sie Hilfetexte **!**
Endet die Beschriftung des Feldes mit (*) oder ist die Umrandung farblich markiert (z.B. rot) ist das Feld zwingend auszufüllen !

Ansonsten ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.

Antrag

auf Gewährung und Auszahlung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes)

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigung: Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit bis zu 49 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent-VZÄ), die (a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind, (b) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und (c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.
Einschränkung: Antragsberechtigt sind Antragsteller, die nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren. Über das Vermögen der Antragsteller darf ferner kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

2. Antragsteller/in

Name des Unternehmens / der Einrichtung, bzw. Nachname des Antragstellers*

Name des Unternehmens / der Einrichtung, bzw. Vorname des Antragstellers

Anrede*

Name Geschäftsführer*

Vorname Geschäftsführer*

Telefon

Telefax

Mobil

E-Mail*

Straße*

Hausnummer*

PLZ*

Ort*

Ortsteil

Bankverbindung

IBAN*

BIC

Kontoinhaber (sofern abweichend vom Antragsteller)

Haben Sie alle *- Felder korrekt gefüllt? Dann fahren Sie auf Seite 2 fort.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank Günther-Wagner-Allee 12 -16 30177 Hannover Telefon 0511 30031-333 Telefax 0511 30031-11333 info@nbank.de www.nbank.de

2.1 Angaben zum Unternehmen/ zur selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit

Bitte wählen Sie die für Ihr Unternehmen zutreffende Branchenbezeichnung aus.

Branche*

Rechtsform*

Abteilung des HR (sofern vorhanden)

Handelsregisternummer (sofern vorhanden)

Wirtschaftsbereich*

Status*

Sofern Sie keine Umsatzsteuer-ID haben, ist zwingend die Steuer-ID anzugeben.

DE Umsatzsteuer-ID (sofern vorhanden)

Steuer-ID (falls keine Ust-ID)

Sind Sie soloselbstständig oder freiberuflich tätig? Bei Antwort mit Ja, erklären Sie, dass Sie Ihre Selbstständigkeit im Haupterwerb ausüben.

3. Förderbedarf

Grund für die existenzgefährdende Wirtschaftslage aufgrund der Corona-Pandemie. Bitte erläutern Sie:

Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente/VZÄ) zum Zeitpunkt der Antragstellung; bitte treffen Sie hier die entsprechende Auswahl:*

Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte bitte in Vollzeitäquivalent (VZÄ) umrechnen; Auszubildende können ebenfalls eingerechnet werden. Soloselbstständige zählen als 1.

Haben Sie für den Antragszeitraum (bis 5 Monate nach Antragstellung) einen Miet- oder Pachtnachlass von mindestens 20% von Ihrem Vermieter erhalten?

Haben Sie alle *-Felder korrekt gefüllt? Dann fahren Sie auf Seite 3 fort.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank Günther-Wagner-Allee 12 -16 30177 Hannover Telefon 0511 30031-333 Telefax 0511 30031-11333 info@nbank.de www.nbank.de

3.1 Finanzierungsplan

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn Ihre/die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten als Vollzeitäquivalente (VZÄ):

- Antragsteller mit bis zu **5** Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe (aus Bundesmitteln) von insgesamt bis zu **9.000** Euro erhalten;

- Antragsteller mit bis zu **10** Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe (aus Bundesmitteln) von insgesamt bis zu **15.000** Euro erhalten.

- Antragsteller mit bis zu **30** Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe (aus Mitteln des Landes Niedersachsen) von insgesamt bis zu **20.000** Euro erhalten.

- Antragsteller mit bis zu **49** Beschäftigten (VZÄ) können eine einmalige Soforthilfe (aus Mitteln des Landes Niedersachsen) von insgesamt bis zu **25.000** Euro erhalten.

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei bzw. fünf aufeinander folgende Monate.

Für den Fall, dass Ihnen/Ihrem Unternehmen im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20% gewährt wurde, kann der fortlaufende betriebliche Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate angesetzt werden. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

Monat (bitte auswählen)	**Summe fortlaufender betrieblicher Sach- und Finanzaufwand in €** (z.B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen)	**Summe geschätzte Betriebseinnahmen in €**	**Differenz in €**

Fehlbetrag	
Maximale Fördersumme	

Ich beantrage eine einmalige Soforthilfe in Höhe von _____ **Euro.**

Haben Sie die Beträge für mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate korrekt erfasst?
Dann fahren Sie auf Seite 4 fort.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank Günther-Wagner-Allee 12 -16 30177 Hannover Telefon 0511 30031-333 Telefax 0511 30031-11333 info@nbank.de www.nbank.de

4. Erklärungen

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit

Ich bestätige die Vollständigkeit und die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben. Darüber hinaus bestätige ich, dass ich über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus noch keine weiteren Kleinbeihilfen erhalten oder beantragt habe. Im Falle bereits erhaltener oder beantragter Kleinbeihilfen, füge ich diesem Antrag die Erklärung zu Kleinbeihilfen bei. (Siehe dazu auch Hinweise am Ende des Antragsformulars)

4.2 Subventionserhebliche Tatsachen

Mir ist bekannt, dass alle in diesem Antrag (inklusive dieser Erklärungen) anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.
Mir ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils
unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
Mir sind auch die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen einer Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Änderungen zu Angaben, die in diesem Antrag als subventionserhebliche Tatsachen bezeichnet werden, ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind.

4.3 Datenspeicherung und Datenschutz

Ich nehme die nachstehenden Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis und ich stimme Ihnen zu:
Verantwortlich für die Verarbeitung der vorstehend erhobenen Daten ist die NBank. Die Daten werden zur Bearbeitung des Antrags auf staatliche finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. Art. 3 NDSG. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und über Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie über unsere Homepage unter folgendem Link Datenschutzhinweise NBank

Mir ist bekannt, dass die NBank und das zu beteiligende Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung alle in diesem Antrag angegebenen personen-/unternehmensbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und soweit dies zur Aufgabenerfüllung der NBank erforderlich ist, erheben, elektronisch verarbeiten, speichern und einander übermitteln sowie auswerten.
Die zur Verfügung gestellten Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, soweit ich der NBank dazu nicht eine entsprechende Einwilligung erteilt habe. Darüber hinaus kann eine Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden erfolgen, soweit die NBank aufgrund der einschlägigen Gesetze bzw. eines Gerichtsbeschlusses zu einer solchen Übermittlung berechtigt und/oder verpflichtet ist/sind (z. B. an Prüfstellen wie dem Landesrechnungshof). Die NBank und ggfs. von ihr beauftragte Dienstleistungsunternehmen sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
Mir ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sowie der NBank auf Datenträgern in anonymisierter Form zum Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Förderung verarbeitet und gespeichert werden.

4.4 Sonstige Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich versichere, dass die existenzgefährdende Wirtschaftslage durch die Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden ist.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass sich die Bewilligungsstelle eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen vorbehält.

Ich erkläre, dass ich oder mein Unternehmen antragsberechtigt bin/ist. (Siehe hierzu Ziffer 1 in diesem Antragsformular)

Ich versichere, dass meine wirtschaftliche Tätigkeit aus den im Antrag unter Förderbedarf genannten Gründen wesentlich beeinträchtigt ist.

Ich versichere, dass ich die Soforthilfe nicht mehrfach beantragt habe und dies auch zukünftig nicht tun werde.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme zu versteuern ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht.

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle einer Überkompensation die zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen ist.

Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Soforthilfe – sofern sie aus Bundesmitteln erstattet wird - anteilig zurückzuzahlen ist, sofern ich bereits Mittel aus der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (Landesmittel) erhalten habe.

Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle. Einer etwaigen Überprüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof
oder dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte stimme ich zu. Für vorgenannte Prüfungszwecke bewahre ich die für die Förderung relevanten Unterlagen ab Gewährung der Billigkeitsleistung 10 Jahre lang auf.

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist per E-Mail elektronisch zu übermitteln.

Hinweis
Dem Antrag sind zwingend folgende Unterlagen beizufügen. (Bitte beachten Sie, dass sonst die Gewährung und Auszahlung der Soforthilfe nicht möglich ist):

1. **Erklärung Kleinbeihilfen** - Diese ist nur im Falle bereits erhaltener oder beantragter Kleinbeihilfen beizufügen. (Bitte ausschließlich die Vorlage der NBank verwenden.)
2. **Unterschriebene Kopie Ihres Personalausweises**
   (Kopie der Vorder- und Rückseite Personalausweis, muss eigenhändig unterschrieben sein. Ein Foto oder Scan der unterschriebenen Kopie ist mit dem Antrag abzusenden.)

Senden Sie bitte alle erforderlichen Unterlagen in einer E-Mail an: antrag@soforthilfe.nbank.de
ACHTUNG: Andernfalls kann Ihr Antrag nicht berücksichtigt werden.

Datum*

Ort*

Name und Funktion der/des Antragstellenden*

Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank Günther-Wagner-Allee 12 -16 30177 Hannover Telefon 0511 30031-333 Telefax 0511 30031-11333 info@nbank.de www.nbank.de

NBank
Wir fördern Niedersachsen

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Hannover, 22. April 2020

Antrags-Nr.
(bitte stets angeben)

CORONA SOFORTHILFE DES BUNDES

Gewährung einer Billigkeitsleistung

Richtlinie „Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige" (Soforthilfe des Bundes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 01.04.2020 gewähren wir Ihnen eine Überbrückungshilfe als Billigkeitsleistung für von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion, in Höhe von

9.000,00 Euro

(in Worten: Neuntausend Euro).

Die Billigkeitsleistung wird aus Mitteln des Bundes zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung des gewährten Betrages erfolgt auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto.

Der Finanzierungsplan entspricht Ihrem Antrag.

Die Billigkeitsleistung wird grundsätzlich für die im Antrag unter Ziffer 3.1 genannten 3 Monate gewährt. Sofern Sie im Antrag angegeben haben, dass Sie für den Antragszeitraum einen Miet- oder Pachtnachlass von mindestens 20% erhalten, wird die Billigkeitsleistung für zwei weitere Monate, insgesamt 5 Monate gewährt. Der Antrag wird insoweit zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Die Leistung dient der Regulierung fortlaufender erwerbsmäßiger Verbindlichkeiten (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten). Sie ist für Zwecke des Unternehmens einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben oder einer nachträglich festgestellten Überkompensation zurückgefordert werden.

Jeder Kunde kann Leistungen max. bis zur Höhe der Bundes-/Landes-Soforthilfe erhalten, die ab

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12 – 16
30177 Hannover
Telefon 0511 30031-0 Telefax 0511 30031-300
info@nbank.de www.nbank.de Twitter @nbank_de

Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Sitz: Hannover
HRA 201010
Gläubiger-ID
DE 79 NBK 00000164320

Vorstand:
Michael Kiesewetter
Dr. Ulf Meier

BILBIS05 / 22.04.2020 / R1770646 / D557492 - ABADOC

31.03.2020 beantragt werden konnten. Sollten Sie zusätzlich Leistungen aus der „Niedersachsen-Soforthilfe Corona" erhalten haben, die ab 24.03.2020 beantragt werden konnten, ist dieser Betrag auf die Bundes-/Landes-Soforthilfe anzurechnen. Den Betrag aus der „Niedersachsen-Soforthilfe Corona" haben Sie dann zu viel erhalten. **Bitte zahlen Sie das zu viel erhaltene Geld unter Angabe der Antragsnummer** (für die Gewährung der 3.000,00 Euro (bis 5 Beschäftigte), 5.000,00 Euro (bis 10 Beschäftigte), 10.000,00 Euro (bis 30 Beschäftigte) oder 20.000,00 Euro (bis 49 Beschäftigte)) **an die IBAN DE69 2505 0000 1601 0044 16 zurück.**
Sie würden ansonsten zu einem späteren Zeitpunkt einen Rückforderungsbescheid erhalten und müssten mit Zinsen rechnen.

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen, die diesen Antrag betreffen, zu informieren. Insbesondere ist über eine im Nachhinein entstandene **Überkompensation** (Sie haben mehr erhalten als Sie tatsächlich benötigen) zu informieren. Eine Überkompensation kann durch die Gewährung der „Niedersachsen-Soforthilfe Corona", weiterer Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder Leistungen aus anderen Fördermaßnahmen oder ähnlichem entstehen. Im Falle einer Überkompensation sind Sie zur Rückzahlung der zu viel gewährten Leistung verpflichtet.

Die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe wird von uns stichprobenartig bzw. bei Vermutung zweckfremder Nutzung überprüft. Eine **nachträgliche Überprüfung** kann auch durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte erfolgen. Für diesen Zweck sind alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang im **Original** aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen. Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der beantragten Billigkeitsleistung stehenden Daten werden auf Datenträgern der NBank und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung gespeichert und in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik verwendet.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt unter Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (Fassung gemäß KOM-Genehmigung vom 24.03.2020). Die Gesamtsumme der Ihrem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfe darf 800.000,00 Euro nicht übersteigen. Sofern Sie im Antrag als Branche „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei" angegeben haben und Ihr Unternehmen zum Fischerei und Aquasektor gehört, darf die gewährte Kleinbeihilfe 120.000,00 Euro nicht übersteigen. Gehört Ihr Unternehmen zur Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte, darf die gewährte Kleinbeihilfe 100.000,00 Euro nicht übersteigen. Der Antrag (Branche und Adressat, ggf. Gewerbeameldung o. ä.) wird insoweit zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

Dieses Schreiben dient als eine **Kleinbeihilfen-Bescheinigung** und es gilt die o. g. Aufbewahrungsfrist. Der Beihilfewert entspricht der Höhe der Billigkeitsleistung (Auszahlungsbetrag). Sie ist auf Aufforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht fristgerecht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Billigkeitsleistung wird zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

Diese Bescheinigung – insbesondere der darin angegebene Beihilfewert – ist bei zukünftigen Beantragungen von Kleinbeihilfen auf Grundlage des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19" (ABl. der EU C 91I vom 20.03.2020) des Unternehmens und

BILBIS05 / 22.04.2020 / R1770646 / D557492 - ABADOC

mit ihm relevant verbundenen Unternehmen anzugeben und zu berücksichtigen.

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind **steuerbar** und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren kann gem. §1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NBank

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Aufgrund technischer Prozesse ist es möglich, dass Sie diesen Bescheid mehrfach erhalten.

BILBIS05 / 22.04.2020 / R1770646 / D557492 - ABADOC

NBank
Wir fördern Niedersachsen

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Hannover, 5. Mai 2020

Antrags-Nr
(bitte stets angeben)

CORONA SOFORTHILFE DES BUNDES

Gewährung einer Billigkeitsleistung

Richtlinie „Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige" (Soforthilfe des Bundes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 02.04.2020 gewähren wir Ihnen eine Überbrückungshilfe als Billigkeitsleistung für von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion, in Höhe von

13.500,00 Euro

(in Worten: Dreizehntausendfünfhundert Euro).

Die Billigkeitsleistung wird aus Mitteln des Bundes zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung des gewährten Betrages erfolgt auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto.

Der Finanzierungsplan entspricht Ihrem Antrag.

Die Billigkeitsleistung wird grundsätzlich für die im Antrag unter Ziffer 3.1 genannten 3 Monate gewährt. Sofern Sie im Antrag angegeben haben, dass Sie für den Antragszeitraum einen Miet- oder Pachtnachlass von mindestens 20% erhalten, wird die Billigkeitsleistung für zwei weitere Monate, insgesamt 5 Monate gewährt. Der Antrag wird insoweit zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Die Leistung dient der Regulierung fortlaufender erwerbsmäßiger Verbindlichkeiten (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten). Sie ist für Zwecke des Unternehmens einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben oder einer nachträglich festgestellten Überkompensation zurückgefordert werden.

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12 – 16
30177 Hannover
Telefon 0511 30031-0 Telefax 0511 30031-300
info@nbank.de www.nbank.de Twitter @nbank_de

Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Sitz: Hannover
HRA 201010
Gläubiger-ID
DE 79 NBK 00000164320

Vorstand:
Michael Kiesewetter
Dr. Ulf Meier

LABUGEW1 / 05.05.2020 / R1922279 / D583980 - ABADOC

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen, die diesen Antrag betreffen, zu informieren. Insbesondere ist über eine im Nachhinein entstandene **Überkompensation** (Sie haben mehr erhalten als Sie tatsächlich benötigen) zu informieren. Eine Überkompensation kann durch die Gewährung der „Niedersachsen-Soforthilfe Corona", weiterer Soforthilfen, weiterer Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder Leistungen aus anderen Fördermaßnahmen oder ähnlichem entstehen. Im Falle einer Überkompensation sind Sie zur Rückzahlung der zu viel gewährten Leistung verpflichtet. **Bitte Zahlen Sie das zu viel erhaltene Geld unter Angabe der Antrags- und Vertragsnummer an die IBAN DE69 2505 0000 1601 0044 16 zurück.** Die Antrags- und Vertragsnummer finden Sie auf ihrem Kontoauszug. Es sind die Nummern mit einem A bzw. einem V davor. Wenn Sie zusätzlich als Verwendungszweck „Soforthilfe Rückzahlung wegen Überförderung" angeben, sind Sie mit der Rückzahlung auch Ihrer Informationspflicht nachgekommen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe wird von uns stichprobenartig bzw. bei Vermutung zweckfremder Nutzung überprüft. Eine **nachträgliche Überprüfung** kann auch durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte erfolgen. Für diesen Zweck sind alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang im **Original** aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen. Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der beantragten Billigkeitsleistung stehenden Daten werden auf Datenträgern der NBank und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung gespeichert und in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik verwendet.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt unter Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (Fassung gemäß KOM-Genehmigung vom 24.03.2020). Die Gesamtsumme der Ihrem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfe darf 800.000,00 Euro nicht übersteigen. Sofern Sie im Antrag als Branche „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei" angegeben haben und Ihr Unternehmen zum Fischerei und Aquasektor gehört, darf die gewährte Kleinbeihilfe 120.000,00 Euro nicht übersteigen. Gehört Ihr Unternehmen zur Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte, darf die gewährte Kleinbeihilfe 100.000,00 Euro nicht übersteigen. Der Antrag (Branche und Adressat, ggf. Gewerbeameldung o. ä.) wird insoweit zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

Dieses Schreiben dient als eine **Kleinbeihilfen-Bescheinigung** und es gilt die o. g. Aufbewahrungsfrist. Der Beihilfewert entspricht der Höhe der Billigkeitsleistung (Auszahlungsbetrag). Sie ist auf Aufforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht fristgerecht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Billigkeitsleistung wird zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

Diese Bescheinigung – insbesondere der darin angegebene Beihilfewert – ist bei zukünftigen Beantragungen von Kleinbeihilfen auf Grundlage des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19" (ABl. der EU C 91I vom 20.03.2020) des Unternehmens und mit ihm relevant verbundenen Unternehmen anzugeben und zu berücksichtigen.

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind **steuerbar** und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020

LABUGEW1 / 05.05.2020 / R1922279 / D583980 - ABADOC

ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren kann gem. §1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig sein.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre NBank

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Aufgrund technischer Prozesse ist es möglich, dass Sie diesen Bescheid mehrfach erhalten.

LABUGEW1 / 05.05.2020 / R1922279 / D583980 - ABADOC

NBank
Wir fördern Niedersachsen

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Hannover, 29. Mai 2020

Antrags-Nr
(bitte stets

Niedersachsen

Gewährung einer Billigkeitsleistung

Richtlinie „Corona-Soforthilfe für kleine Unternehmen" (Soforthilfe des Landes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 02.04.2020 gewähren wir Ihnen eine Überbrückungshilfe als Billigkeitsleistung für von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohte Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion, in Höhe von

19.703,07 Euro

(in Worten: Neunzehntausendsiebenhundertdrei Euro und sieben Cent).

Die Billigkeitsleistung wird aus Mitteln des Landes zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung des gewährten Betrages erfolgt auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto.

Der Finanzierungsplan entspricht dem Finanzierungsplan in Ihrem Antrag.

Die Billigkeitsleistung wird grundsätzlich für die im Antrag unter Ziffer 3.1 genannten 3 Monate gewährt. Sofern Sie im Antrag angegeben haben, dass Sie für den Antragszeitraum einen Miet- oder Pachtnachlass von mindestens 20% erhalten, wird die Billigkeitsleistung für zwei weitere Monate, insgesamt 5 Monate gewährt. Der Antrag wird insoweit zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Die Leistung dient der Regulierung fortlaufender erwerbsmäßiger Verbindlichkeiten (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten). Sie ist für Zwecke des Unternehmens einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben oder einer nachträglich festgestellten Überkompensation zurückgefordert werden.

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen, die diesen Antrag betreffen, zu informieren. Insbesondere ist über eine im Nachhinein entstandene **Überkompensation** (Sie haben mehr erhalten als Sie tatsächlich benötigen) zu informieren. Eine Überkompensation kann durch die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12 – 16
30177 Hannover
Telefon 0511 30031-0 Telefax 0511 30031-300
info@nbank.de www.nbank.de Twitter @nbank_de

Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Sitz: Hannover
HRA 201010
Gläubiger-ID
DE 79 NBK 00000164320

Vorstand:
Michael Kiesewetter
Dr. Ulf Meier

BILBIS30 / 29.05.2020 / R2043552 / D667134 - ABADOC

Gewährung der „Niedersachsen-Soforthilfe Corona", weiterer Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder Leistungen aus anderen Fördermaßnahmen oder ähnlichem entstehen. Im Falle einer Überkompensation sind Sie zur Rückzahlung der zu viel gewährten Leistung verpflichtet. Warten Sie bitte die tatsächliche Ausgaben- und Einnahmeentwicklung (den Zahlmittelab- bzw. zufluss) für den Beantragungszeitraum ab und ermitteln dann den finalen Zuschussbedarf. Falls der geringer ausfällt als beantragt und bewilligt, zahlen Sie den Differenzbetrag (Überkompensation/Überförderung) zurück. Bitte zahlen Sie das zu viel erhaltene Geld unter Angabe der Antrags- und Vertragsnummer an die IBAN DE69 2505 0000 1601 0044 16 zurück. Die Antrags- und Vertragsnummer finden Sie auf ihrem Kontoauszug. Es sind die Nummern mit einem A bzw. einem V davor. Wenn Sie zusätzlich als Verwendungszweck „Soforthilfe Rückzahlung wegen Überkompensation" angeben, sind Sie mit der Rückzahlung auch Ihrer Informationspflicht nachgekommen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe wird von uns stichprobenartig bzw. bei Vermutung zweckfremder Nutzung überprüft. Eine **nachträgliche Überprüfung** kann auch durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte erfolgen. Für diesen Zweck sind alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang im **Original** aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen. Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der beantragten Billigkeitsleistung stehenden Daten werden auf Datenträgern der NBank und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung gespeichert und in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik verwendet.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt unter Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (Fassung gemäß KOM-Genehmigung vom 24.03.2020). Die Gesamtsumme der Ihrem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfe darf 800.000,00 Euro nicht übersteigen. Sofern Sie im Antrag als Branche „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei" angegeben haben und Ihr Unternehmen zum Fischerei und Aquasektor gehört, darf die gewährte Kleinbeihilfe 120.000,00 Euro nicht übersteigen. Gehört Ihr Unternehmen zur Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte, darf die gewährte Kleinbeihilfe 100.000,00 Euro nicht übersteigen. Der Antrag (Branche und Adressat, ggf. Gewerbeameldung o. ä.) wird insoweit zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

Dieses Schreiben dient als eine **Kleinbeihilfen-Bescheinigung** und es gilt die o. g. Aufbewahrungsfrist. Der Beihilfewert entspricht der Höhe der Billigkeitsleistung (Auszahlungsbetrag). Sie ist auf Aufforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht fristgerecht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Billigkeitsleistung wird zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

Diese Bescheinigung – insbesondere der darin angegebene Beihilfewert – ist bei zukünftigen Beantragungen von Kleinbeihilfen auf Grundlage des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19" (ABl. der EU C 91I vom 20.03.2020) des Unternehmens und mit ihm relevant verbundenen Unternehmen anzugeben und zu berücksichtigen.

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind **steuerbar** und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020

BILBIS30 / 29.05.2020 / R2043552 / D667134 - ABADOC

ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren kann gem. §1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig sein. Der Widerspruch kann nicht per Mail eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NBank

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Aufgrund technischer Prozesse ist es möglich, dass Sie diesen Bescheid mehrfach erhalten.

BILBIS30 / 29.05.2020 / R2043552 / D667134 - ABADOC

NBank
Wir fördern Niedersachsen

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Hannover, 6. April 2020

Antrags-I
(bitte stet

CORONA
SOFORTHILFE
DES BUNDES

Gewährung einer Billigkeitsleistung

Richtlinie „Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige" (Bundes-Soforthilfe)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 01.04.2020 gewähren wir Ihnen eine Überbrückungshilfe als Billigkeitsleistung für von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion, in Höhe von

9.000,00 Euro

(in Worten: Neuntausend Euro).

Die Billigkeitsleistung wird aus Mitteln des Bundes zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung des gewährten Betrages erfolgt auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto.

Der Finanzierungsplan entspricht Ihrem Antrag.

Die Billigkeitsleistung wird grundsätzlich für die im Antrag unter Ziffer 3.1 genannten 3 Monate gewährt. Sofern Sie im Antrag angegeben haben, dass Sie für den Antragszeitraum

BILBIS05 / 06.04.2020 / R1762373 / D486864 - ABADOC

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12 – 16
30177 Hannover
Telefon 0511 30031-0 Telefax 0511 30031-300
info@nbank.de www.nbank.de Twitter @nbank_de

Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Sitz: Hannover
HRA 201010
Gläubiger-ID
DE 79 NBK 00000164320

einen Miet- oder Pachtnachlass von mindestens 20% erhalten, wird die Billigkeitsleistung für zwei weitere Monate, insgesamt 5 Monate gewährt. Der Antrag wird insoweit zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Die Leistung dient der Regulierung fortlaufender erwerbsmäßiger Verbindlichkeiten (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten). Sie ist für Zwecke des Unternehmens einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben oder einer nachträglich festgestellten Überkompensation zurückgefordert werden.

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen, die diesen Antrag betreffen, zu informieren. Insbesondere ist über eine im Nachhinein entstandene **Überkompensation** (Sie haben mehr erhalten als Sie tatsächlich benötigen) zu informieren. Eine Überkompensation kann durch die Gewährung der „Niedersachsen-Soforthilfe Corona", weiterer Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder Leistungen aus anderen Fördermaßnahmen oder ähnlichem entstehen. Im Falle einer Überkompensation sind Sie zur Rückzahlung der zu viel gewährten Leistung verpflichtet.

Die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe wird von uns stichprobenartig bzw. bei Vermutung zweckfremder Nutzung überprüft. Eine **nachträgliche Überprüfung** kann auch durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte sowie das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung oder dessen Beauftragte erfolgen.
Für diesen Zweck sind alle für die Leistungsgewährung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang im **Original** aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen. Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der beantragten Billigkeitsleistung stehenden Daten werden auf Datenträgern der NBank und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung gespeichert und in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik verwendet.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt unter Anwendung der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (Fassung gemäß KOM-Genehmigung vom 24.03.2020). Die Gesamtsumme der Ihrem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfe darf 800.000,00 Euro nicht übersteigen. Sofern Sie im Antrag als Branche „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei" angegeben haben und Ihr Unternehmen zum Fischerei und Aquasektor gehört, darf die gewährte Kleinbeihilfe 120.000,00 Euro nicht übersteigen. Gehört Ihr Unternehmen zur Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte, darf die gewährte Kleinbeihilfe 100.000,00 Euro nicht übersteigen. Der Antrag (Branche und Adressat, ggf. Gewerbeameldung o. ä.) wird insoweit zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

Dieses Schreiben dient als eine **Kleinbeihilfen-Bescheinigung** und es gilt die o. g. Aufbewahrungsfrist. Der Beihilfewert entspricht der Höhe der Billigkeitsleistung (Auszahlungsbetrag). Sie ist auf Aufforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregie-

BILBIS05 / 06.04.2020 / R1762373 / D486864 - ABADOC

rung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht fristgerecht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Billigkeitsleistung wird zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

Diese Bescheinigung – insbesondere der darin angegebene Beihilfewert – ist bei zukünftigen Beantragungen von Kleinbeihilfen auf Grundlage des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19" (ABl. der EU C 91I vom 20.03.2020) des Unternehmens und mit ihm relevant verbundenen Unternehmen anzugeben und zu berücksichtigen.

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind **steuerbar** und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren kann gem. §1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig sein.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre NBank

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BILBIS05 / 06.04.2020 / R1762373 / D486864 - ABADOC